

enthält Weisung unter II.

- An alle Visastellen -

Betr.: Familiennachzug zu minderjährigen Flüchtlingen

hier: Urteil des EuGH in der Rs. C-550/16  
zum Familiennachzug zum unbegleiteten Minderjährigen vom 12. April 2018

Bezug: Weisung vom 13.07.2020 (Gz. 508-2-543.53/2)

Anlage: Musterablehnungsbescheid

### **I. Ausgangslage**

Mit Urteil vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren zu einem niederländischen Fall entschieden, dass es für den Status als minderjähriger Flüchtling im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Familienzusammenführungsrichtlinie auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages ankomme. Demnach seien Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Asylantrags unter 18 Jahre alt sind, hinsichtlich des Rechts auf Familienzusammenführung als Minderjährige anzusehen, auch wenn sie während des Asylverfahrens volljährig werden. Werde ein Minderjähriger im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sei dies für den Antrag auf Familienzusammenführung grundsätzlich unschädlich, sofern dieser Antrag zeitnah nach Abschluss des Asylverfahrens gestellt wird.

Das Urteil des EuGH wirkt sich auf die Rechtslage und -anwendung in Deutschland nicht unmittelbar aus, da die für die EuGH-Entscheidung maßgebliche niederländische Rechtslage sich deutlich von der deutschen unterscheidet: In den Niederlanden haben die Eltern eines Minderjährigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (i. S. v. Art. 15 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie), das nicht mit dem Ende der Minderjährigkeit erlischt. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern hingegen erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist, denn die Regelung dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern. Nach Eintritt der Volljährigkeit sieht das AufenthG keine Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern von zuvor minderjährig nach Deutschland eingereisten Kindern vor.

Am 28.04.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen in zwei anhängigen Fällen zur umstrittenen Kernfrage, ob und wie das Urteil des EuGH vom 12.04.2018 auf die deutsche Konstellation anwendbar ist, in einem Vorabentscheidungsverfahren den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) befasst (BVerwG, Beschluss vom 23.04.2020 - 1 C 9.19). Mit einer Entscheidung des EuGH ist voraussichtlich erst am Ende der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen.

## II. Weisung zu Visaanträgen zum Nachzug zum minderjährigen Flüchtling, wenn dieser vor Einreise der Eltern volljährig wird

Bis zu den Entscheidungen des EuGH und im Anschluss des BVerwG gilt entsprechend der Weisung vom 13.07.2020:

1. Visumanträge zum Nachzug zu Minderjährigen, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahrs stehen, sind bei der Annahme und Bearbeitung mit höchster Priorität zu behandeln, um eine rechtzeitige Einreise zu ermöglichen, ggf. ist auf die Möglichkeit eines gerichtlichen Eilverfahrens hinzuweisen.
2. Fallkonstellationen, in denen Visa bereits nach bisheriger Weisungslage erteilt werden können, sollten weiterhin bevorzugt bearbeitet und unverzüglich erteilt werden.
3. Fälle, in denen unabhängig von dem Vorlageverfahren das Visum nicht erteilt werden kann (weil z.B. andere Erteilungsvoraussetzungen, die nicht die Minderjährigkeit betreffen, ohnehin nicht erfüllt sind) sind unverzüglich abzulehnen. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Eltern den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Flüchtlingsanerkennung gestellt haben und die Referenzperson bei Visumantragstellung bereits volljährig war.
4. Ausschließlich (!) bei solchen Anträgen auf Erteilung eines Visums zum Nachzug von Eltern zu in Deutschland lebenden Kindern, bei denen das Kind zum Zeitpunkt der Einreise in Deutschland nicht mehr minderjährig sein wird, sollten die Antragsteller zunächst über die aktuelle deutsche Rechtslage informiert und dabei wie folgt verfahren werden: Bis die Rechtsfragen abschließend geklärt sind, stellen Sie bitte ggf. dennoch gestellte von dieser Rechtsfrage betroffene Visumanträge nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Antragstellern ruhend (Eintrag im Laufzettel). Das betrifft nur folgende Konstellationen:
  - UMF wurde im Asylverfahren volljährig und die Eltern oder die Minderjährigen selbst oder deren Vormund haben innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung einen Visumantrag gestellt;
  - UMF wurde zwischen Anerkennung und Visumverfahren volljährig und die Eltern oder die Minderjährigen selbst oder deren Vormund haben innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung einen Visumantrag gestellt;
  - UMF wurde erst im Visumverfahren volljährig, d. h. regulärer § 36 Abs. 1 AufenthG-Fall, der erst durch Erreichen der Volljährigkeit des UMF zum „EuGH-Fall“ wird.

- 4.1. Die Information für die Antragsteller/ihre Verfahrensbevollmächtigten könnte in etwa wie folgt lauten:

*„Ihr Visumantrag hat komplexe Rechtsfragen zum Gegenstand, zu deren Klärung das Bundesverwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof angerufen hat. Wir schlagen vor, Ihr Visumverfahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu diesen grundsätzlichen Fragen auszusetzen. Nach Entscheidung des EuGH und im Anschluss des BVerwG (mit denen voraussichtlich erst am Ende der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen ist) werden die Verfahren weiter bearbeitet werden. Bitte geben Sie uns bis zum XXX eine Rückmeldung, falls Sie damit nicht einverstanden sind, dann würde der Antrag auf Grundlage der geltenden Weisungslage entschieden (und somit abgelehnt) werden; andernfalls gehen wir von Ihrem Einverständnis mit einer Verfahrensaussetzung aus.“*

Sofern die Antragsteller eine Entscheidung wünschen, kann der anliegende Musterablehnungsbescheid verwendet werden.

4.2. Um sicherzustellen, dass die Vorgänge nach einer Entscheidung schnell identifiziert und bearbeitet werden können, sollten solche Anträge weiterhin:

- in eine entsprechende Excel-Liste eingetragen werden (Name, BC Nummer)

und

- in RK-Visa auf Reiter 1. mit der internen Zuordnung „ruhend“ gekennzeichnet werden.

4.3. NEU/ergänzend: Die Visastellen werden bis zum 20.08.2020 um Mitteilung an Ref. 509 (CC 508) und dann halbjährlich (10.03. etc.) gebeten, wie viele Visaanträge inzwischen auf den gem. Ziff. 4.2. zu führenden Listen erfasst sind.

5. In den bisher aufgrund der bisherigen Weisungen ruhend gestellten Verfahren sollten die Betroffenen auf Nachfrage über diesen neuen Stand informiert werden. Diese Information könnte in etwa wie folgt lauten:

*„Zu Ihrem Visumantrag, der am XXX ruhend gestellt wurde, möchten wir einen neuen Zwischenstand mitteilen: Zu komplexen Rechtsfragen, die sich auf Ihre Fallkonstellation auswirken, hat das Bundesverwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof angerufen; mit einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung (des EuGH und im Anschluss des BVerwG) ist vermutlich erst am Ende der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen. Wir schlagen vor, Ihr Visumverfahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu diesen grundsätzlichen Fragen weiterhin ausgesetzt zu lassen; nach gerichtlicher Entscheidung des Grundsatzfragen wird Ihr Verfahren weiter bearbeitet werden. Falls Sie hiermit nicht einverstanden sind, geben Sie uns bitte bis zum XXX eine Rückmeldung; dann würde der Antrag auf Grundlage der geltenden Weisungslage entschieden (und somit abgelehnt) werden; andernfalls gehen wir von Ihrem Einverständnis mit einer weiteren Verfahrensaussetzung aus.“*

**FZ-Visa in EuGH-Konstellation – Musterablehnungsbescheid (erg. Fassung)**

...die Botschaft bedauert Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund der besonderen Schutzwirkungen des Artikels 6 Grundgesetz teilt die Botschaft Ihnen nachfolgend die wesentlichen tragenden Gründe für die Ablehnung mit:

Sie begehren den Familiennachzug zu Ihrem im Bundesgebiet lebenden Kind. Hierfür käme eine Visumerteilung gemäß §§ 6 Abs. 3 i.V.m 36 Abs. 1 AufenthG in Betracht. §36 Abs. 1 regelt den Nachzug der Eltern eines minderjährigen Ausländers, der im Besitz eines der dort aufgeführten Aufenthaltstitel ist. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern u.a. erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist, denn die Regelung dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.04.2018 (RS. C-550/16)(EuGH) bezieht sich auf einen Fall in den Niederlanden; die für die EuGH-Entscheidung maßgebliche niederländische Rechtslage unterscheidet sich jedoch deutlich von der deutschen: In den Niederlanden haben die Eltern eines Minderjährigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (i.S.v. Art. 15 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie), das nicht mit dem Ende der Minderjährigkeit erlischt. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern hingegen erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist, denn die Regelung dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern. Nach Eintritt der Volljährigkeit sieht das AufenthG keine Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern von zuvor minderjährig nach Deutschland eingereisten Kindern vor.

Die in der Entscheidung genannten Kriterien sind für Ihre Konstellation jedoch ohnehin nicht einschlägig: denn das EuGH-Urteil, auf das Sie sich berufen, sieht von der Anwendbarkeit nur Fälle umfasst, bei denen der Antrag auf eine Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist, welche der EuGH auf drei Monate festlegt, gestellt worden ist. Sie haben Ihren Antrag nicht innerhalb der vom EuGH bestimmten Frist gestellt.

Ihr in Deutschland lebendes Kind wurde am XXX volljährig. Ein Nachzug gemäß § 36 Abs. 1 ist daher nicht mehr möglich.

Hilfsweise hat die Botschaft auch eine Visaerteilung nach § 36 Abs. 2 AufenthG geprüft, wonach sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden kann, wenn es zur

Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssten nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung des Visums schlechthin unvertretbar wäre. Dies ist hier allerdings nicht der Fall.

Aus Ihren Darlegungen ist nicht ersichtlich, dass Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen sind und sich diese Lebenshilfe zumutbar (zum Beispiel infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Einen Härtefall begründende Umstände (zum Beispiel Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not) wurden weder hinreichend dargelegt noch sind sie ersichtlich.

Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunfts- oder Aufenthaltsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können im Verfahren auf Familiennachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen beispielsweise ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimat- oder Aufenthaltsstaat.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG sind insofern nicht erfüllt. Ihr Visumantrag war folglich abzulehnen.

Zudem hat die Ausländerbehörde ihre gem. § 31 AufenthV notwendige Zustimmung versagt.

Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen wurden nicht geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

---

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Botschaft Beirut prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag